



Wahlordnung

Wahlleitung

Zur Durchführung der Wahlen während der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung beim entsprechenden Tagesordnungspunkt „Wahlen“ **einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer**. Diese werden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der 1. Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter übergibt danach den Vorsitz an den Wahlleiter.

Die drei Mitglieder des Wahlgremiums können bei der anschließenden Wahl nicht gewählt werden, es sei denn, sie würden ihr Amt im Wahlgremium aufgeben. Eine Ersatzperson müsste dann diesen Platz besetzen (Vorschlag und Abstimmung wie oben durch die Mitgliederversammlung).

Der Wahlleiter führt das Protokoll/Wahlscheine über die Wahlvorschläge und die anschließende geheime, schriftliche Wahl.

Wahldurchführung

Jedes anwesende stimmberechtigte FBV-Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Ausnahme gilt bei der Wahl der Kassenrevisoren und dem Sportausschuss. Hier können pro Wahlgang mehrere Personen gewählt werden, jedes stimmberechtigte anwesende FBV-Mitglied hat dann jeweils so viele Stimmen, wie Positionen zur Wahl stehen.

Es wird in der folgenden Reihenfolge gewählt:

1. 1. Vorsitzender/de
2. 2. Vorsitzender/de
3. 3. Vorsitzender/de
4. Kassierer/in
5. Schriftführer/in
6. 2 Kassenrevisoren/rinnen
7. Sportausschuss (insgesamt mindestens 5 Personen gleichzeitig: ein Sportwart, ein Jugendwart, drei Sportausschussmitglieder)

Die anwesenden Mitglieder dürfen Wahlvorschläge abgeben. Diese werden der eingehenden Reihenfolge nach im Wahlschein notiert. Der Wahlhelfer bringt sichtbar für alle anwesenden Mitglieder die Namen der jeweiligen Kandidaten an eine Pinnwand, Tafel etc. an. Sollte dies nicht zur Verfügung stehen, werden die Namen laut vorgelesen (auf besondere Schreibweise ist hinzuweisen).



Mitglieder, die an dem Wahltag verhindert sind, aber bereit wären, sich zur Wahl zu stellen und das Amt bei erfolgreichem Wahlausgang das Amt auch ausüben möchten, müssen vorab dem aktuellen 1. Vorsitzenden eine schriftliche Willenserklärung zukommen lassen. Die Willenserklärung ist dem Wahlleiter zu übergeben.

Wenn alle Vorschläge abgegeben wurden, befragt der Wahlleiter jede vorgeschlagene Person entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Vorschläge, ob sie sich zur Wahl stellt. Nur die Personen, die dies bejahen, können dann auch nur gewählt werden.

Die zwei Wahlhelfer verteilen die Stimmzettel (oder Block) und sammeln diese für jeden Wahlgang einzeln (auf die Nr. der Stimmzettel ist zu achten) nach erfolgter Stimmabgabe wieder ein.

Gültigkeit der abgegebenen Stimmen

Auf einem gültig ausgefüllten Stimmzettel darf nur **ein** Vor- und Zuname des zu wählenden Kandidaten notiert werden. Eine Ausnahme bilden die Wahlen der Kassenrevisoren und des Sportausschusses. Hier können so viele Namen auf dem Stimmzettel notiert werden, wie Positionen zur Wahl stehen. Es ist möglich, weniger Namen zu benennen.

Enthält der Stimmzettel nur einen Vornamen oder nur einen Nachnamen, wird der Stimmzettel als ungültig gewertet (keine Eindeutigkeit).

Sollte sich **nur ein** Kandidat zur Wahl stellen, kann statt mit dem vollständigen Namen alternativ auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden.

Ein Strich, ein leerer Stimmzettel oder ähnliches wird als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Wahlergebnis

Ein Kandidat/in ist nur dann gewählt, wenn er/sie mehr Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Es gilt die einfache Mehrheit.

Bei Gleichstand der Ja-Stimmen erfolgt eine Stichwahl, welche ggf. mehrfach wiederholt werden muss.

Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis und befragt den Kandidaten, ob die Wahl angenommen wird. Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken. Sollte die Person die Wahl nicht annehmen, muss der Wahlleiter die Wahl für diese Position wiederholen.

Die Stimmzettel sind nach jedem Wahlgang gebündelt abzulegen.



Wahlabschluss

Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter und den zwei Wahlhelfern zu unterschreiben.

Der Wahlleiter und seine zwei Wahlhelfer übergeben nach Abschluss der durchgeführten Wahlen das Protokoll/Wahlscheine und die Stimmzettel dem neuen gewählten 1. Vorsitzenden und anschließend den Vorsitz.

Wurde kein kompletter Vorstand gewählt wird, muss binnen der gesetzlichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Sportausschuss

Der Sportausschuss wird im Einklang mit der Satzung im Block gewählt. Die Benennung des Sportwartes als Sprecher des Sportausschusses sowie des Jugendwartes erfolgt nach der Wahl durch den Sportausschuss selbst. Sollte sich der neu gewählte Sportausschuss nicht auf die Benennung eines Sportwartes oder Jugendwartes einigen können, bestimmt der Vorstand.